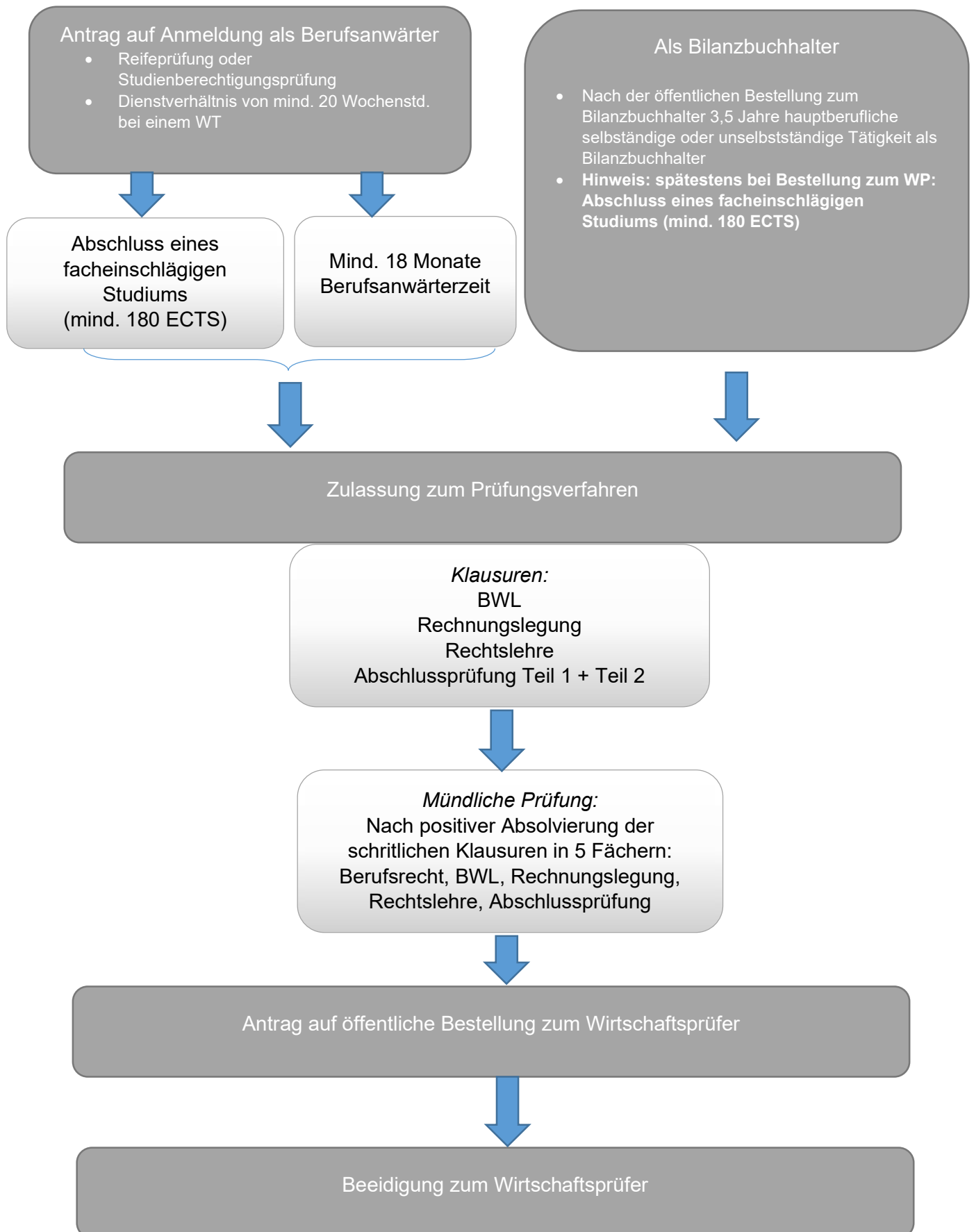


Leitfaden zur WIRTSCHAFTSPRÜFERPRÜFUNG (WTBG 2017)



Inhalt

1. Wirtschaftsprüfer und ihre Aufgaben	3
2. Neuordnung der Berufsgruppen nach WTBG 2017	3
3. Zulassungsverfahren für die Fachprüfung	3
3.1. Zulassung zur Fachprüfung – <i>Berufsanwärter</i>	4
3.2. Zulassung zur Fachprüfung – <i>Bilanzbuchhalter</i>	5
3.3. Zulassung zur Fachprüfung – <i>mit Berufsbefugnis Steuerberater (WTBG 2017)</i>	6
3.4. Zulassung zur Fachprüfung – <i>mit Berufsbefugnis Steuerberater (WTBG 1999)</i>	6
4. Fachprüfungen – Klausuren	7
4.1. <i>Allgemeines</i>	7
4.2. <i>Klausuren</i>	8
4.3. <i>Links zu Lehrplänen</i>	9
4.4. <i>Organisatorische Hinweise zu den Klausuren</i>	9
4.5. <i>Klausurdurchführung</i>	9
4.6. <i>Mündliche Prüfung</i>	10
5. Gebühren	12
6. Bestellung	12
6.1. <i>Allgemeine Voraussetzungen</i>	12
6.2. <i>Weitere Voraussetzungen</i>	13

1. Wirtschaftsprüfer¹ und ihre Aufgaben

Die wesentlichste Aufgabe von Wirtschaftsprüfern ist die Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei Kapitalgesellschaften und sonstigen Körperschaften. Wirtschaftsprüfer führen weiters eine Reihe von anderen Prüfungen, wie z.B. im Zuge von Umgründungen, durch und sind darüber hinaus wichtige betriebswirtschaftliche Berater. Als unabhängiger Dritter kann ein Wirtschaftsprüfer auch als Gutachter beauftragt werden, wenn es etwa darum geht, einen angemessenen Preis für ein Unternehmen festzusetzen.

Sowohl Steuerberater als auch Wirtschaftsprüfer genießen einen ausgezeichneten Ruf. Die Imageprofile der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind sehr ähnlich und vor allem geprägt durch eine gute fachliche Ausbildung, ein umfassendes Know-How und einen hohen Grad an Vertrauenswürdigkeit.

Mehr als 3.600 Frauen und Männer lassen sich derzeit zum Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer ausbilden. Die Jobaussichten sind vielfältig, von der Arbeit in den österreichisch oder international ausgerichteten Gesellschaften über die selbstständige Tätigkeit bis hin zu Managementpositionen in Unternehmen.

2. Neuordnung der Berufsgruppen nach WTBG 2017

Im September 2017 trat das neue Berufsgesetz für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, WTBG 2017) in Kraft, das wichtige Reformen für beide Berufsgruppen brachte. Mit dem neuen Berufsgesetz wurde auch der Berufszugang zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer moderner gestaltet. So ist der Prüfungsantritt bei beiden Berufen jetzt früher möglich und die Befugnisse zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können unabhängig voneinander erworben werden. Beide Berufe begegnen sich auf Augenhöhe, auch in der Ausbildung. Es gelten individuelle Bestellungs Voraussetzungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

3. Zulassungsverfahren für die Fachprüfung

Zur Fachprüfung ist zuzulassen,

- wer ein facheinschlägiges **Hochschul- oder Fachhochschulstudium**, das über mindestens 180 ECTS- Anrechnungspunkte verfügt, absolviert hat
- **UND** mindestens 1,5 Jahre als Berufsanwärter
 - bei einem Berufsberechtigten oder anerkannten Revisionsverband
 - als Revisionsanwärter bei einem Revisionsverband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
 - oder als Revisionsassistent oder zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes tätig war
- **ODER** die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor erfolgreich abgelegt hat.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur Fachprüfung wird ebenfalls zugelassen, wer

- nach der öffentlichen Bestellung zum **Bilanzbuchhalter** den Beruf Bilanzbuchhalter mindestens 3,5 Jahre hauptberuflich selbstständig oder unselbstständig ausgeübt hat
- **ODER** bereits über Berufsberechtigung Steuerberater verfügt.

3.1. Zulassung zur Fachprüfung – Berufsanwärter

Unter die facheinschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulstudien mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkte fallen die folgenden:

- Studien der Studienrichtungen „Rechtswissenschaften“ sowie „Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“
- Studien der Studienrichtungen „Ingenieurwissenschaften“ sowie „Naturwissenschaften“ sind dann anerkannt, wenn
 - zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkte in Fachgebieten der Rechtswissenschaften
 - oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden können.
- Falls 90 ECTS-Anrechnungspunkte nicht nachgewiesen werden können, besteht die Möglichkeit, 30 ECTS-Anrechnungspunkte über eine weitere universitäre oder Fachhochschulausbildung nachzuweisen.

Sofern das Studium außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz abgeschlossen wurde, ist eine Nostrifizierung (Gleichwertigkeitsanerkennung des ausländischen Studienabschlusses mit einem inländischen Studienabschluss) notwendig. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf der Webseite des [Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#).

Neben dem Nachweis der Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums muss eine gewisse Praxiszeit nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang bestehen folgende Zugangswege:

- Es besteht eine mindestens 18-monatige Tätigkeit als Berufsanwärter, wobei die Berufsanwärterzeit erst mit der Meldung als Berufsanwärter bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu laufen beginnt.
- Es besteht eine mindestens 18-monatige Tätigkeit
 - als Revisionsanwärter bei einem Revisionsverband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
 - oder als Revisionsassistent oder zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes.
- Alternativ wird auch die erfolgreich abgelegte Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor als Nachweis der praktischen Tätigkeit anerkannt.

Für die Berechnung der Praxiszeit ist des Weiteren zu beachten, dass eine etwaige Teilzeitbeschäftigung (mind. 20 Wochenstunden) aliquot zu berücksichtigen ist. Als Vollzeitbeschäftigung wird eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde gelegt. Wird diese Wochenarbeitszeit nicht erreicht, erfolgt eine anteilmäßige Berechnung.

Zusätzlich muss das Stundenausmaß nicht zwingend bei einem Dienstgeber absolviert werden. Es können auch mehrere Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet werden.

Nach Erfüllung der Voraussetzungen kann der [Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung](#) bei der KSW eingereicht werden.

Im [Informationsblatt für Berufsanwärter](#) für die Zulassung zur Fachprüfung finden Sie eine Übersicht über die erforderlichen Unterlagen und die Vergebühung.

3.2. Zulassung zur Fachprüfung – Bilanzbuchhalter

Für die Zulassung zur Fachprüfung ist nach der öffentlichen Bestellung zum Bilanzbuchhalter eine mindestens dreieinhalbjährige hauptberufliche selbständige oder unselbständige Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter erforderlich. Nach Erfüllung der Voraussetzungen kann der [Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung](#) bei der KSW eingereicht werden.

Bei unselbständiger Tätigkeit ist der Nachweis über die Praxiszeit mit einer Dienstgeberbestätigung mit Tätigkeitsbeschreibung und Beschäftigungsausmaß sowie mit einem Versicherungsdatenauszug zu erbringen. Tätigkeiten, die hauptberuflich, aber nicht Vollzeit (40 Wochenstunden) erbracht wurden, werden aliquot berücksichtigt.

Bei selbständiger Tätigkeit ist der Nachweis über die Praxiszeit mit Einkommensteuerbescheiden, einem Versicherungsdatenauszug und der aufrechten Berufsbefugnis als Bilanzbuchhalter über den gesamten Zeitraum zu erbringen. Pro Jahr muss ein jährliches Einkommen laut Einkommensteuerbescheid iHv mindestens € 25.468,80 (für das Jahr 2020: € 1.819,20 x 14) nachgewiesen werden. Dieser Betrag orientiert sich am Kollektivvertrag für Wirtschaftstrehänder Gruppe IIIa 1. Berufsjahr und wird jährlich angepasst. Ist das Jahreseinkommen geringer, werden die Zeiten aliquot berücksichtigt. Mindestens muss allerdings ein Einkommen von € 12.734,40 (Basis 2020) nachgewiesen werden, damit eine Anerkennung von Praxiszeiten in Höhe von 6 Monaten erfolgen kann.

Im [Informationsblatt für Bilanzbuchhalter](#) für die Zulassung zur Fachprüfung finden Sie eine Übersicht über die erforderlichen Unterlagen und die Vergebühung.

Für die Zulassung zur Fachprüfung ist der Abschluss eines facheinschlägigen Studiums keine Voraussetzung, jedoch spätestens bei der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer ist die Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums nachzuweisen. Unter die facheinschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulstudien mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkte fallen die folgenden:

- Studien der Studienrichtungen „Rechtswissenschaften“ sowie „Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“
- Studien der Studienrichtungen „Ingenieurwissenschaften“ sowie „Naturwissenschaften“ sind dann anerkannt, wenn
 - zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkte in Fachgebieten der Rechtswissenschaften
 - oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden können.

- Falls 90 ECTS-Anrechnungspunkte nicht nachgewiesen werden können, besteht die Möglichkeit, 30 ECTS-Anrechnungspunkte über eine weitere universitäre oder Fachhochschulausbildung nachzuweisen.

Sofern das Studium außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz abgeschlossen wurde, ist eine Nostrifizierung (Gleichwertigkeitsanerkennung des ausländischen Studienabschlusses mit einem inländischen Studienabschluss) notwendig. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf der Webseite des [Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#).

3.3. Zulassung zur Fachprüfung – mit Berufsbefugnis Steuerberater (WTBG 2017)

Steuerberater (nach WTBG 2017), die ergänzend eine Berufsbefugnis als Wirtschaftsprüfer (nach WTBG 2017) anstreben, können den [Zulassungsantrag zur Fachprüfung](#) bei der KSW einreichen. In den Prüfungsfächern Betriebswirtschaft, Rechnungslegung und Rechtslehre werden sowohl die schriftlichen Klausuren als auch die mündliche Prüfung angerechnet.

Folgende Prüfungsteile müssen für den Erwerb der Wirtschaftsprüfer-Berufsbefugnis zusätzlich absolviert werden:

- Schriftliche Klausuren:
 - Abschlussprüfung Teil 1 + Abschlussprüfung Teil 2
- Mündliche Prüfung in den Fachgebieten:
 - Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhand, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer
 - Abschlussprüfung

3.4. Zulassung zur Fachprüfung – mit Berufsbefugnis Steuerberater (WTBG 1999)

Steuerberater (nach WTBG 1999), die ergänzend eine Berufsbefugnis als Wirtschaftsprüfer (nach WTBG 2017) anstreben, können ebenfalls den [Zulassungsantrag zur Fachprüfung](#) bei der KSW einreichen.

Folgende Prüfungsteile müssen für den Erwerb der Wirtschaftsprüfer-Berufsbefugnis zusätzlich absolviert werden:

- Schriftliche Klausuren:
 - Abschlussprüfung Teil 1 + Abschlussprüfung Teil 2
 - Rechtslehre
- Mündliche Prüfung in den Fachgebieten:
 - Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhand, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer
 - Abschlussprüfung
 - Rechtslehre
 - Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung (nur die mündlichen Vertiefungen Grundzüge IFRS, Konzernrechnungslegung sowie Personalverrechnung)

4. Fachprüfungen – Klausuren

4.1. Allgemeines

Nach erfolgter bescheidmäßiger Zulassung zu Fachprüfung erfolgt die Einladung zum ersten Klausurantritt automatisch. Die Funktionen zur Klausuranmeldung und zum Klausurrücktritt sind im [Mitgliederportal](#) freigeschaltet, sobald die Zulassung erfolgt ist.

Das Prüfungsverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Das gesamte Prüfungsverfahren ist innerhalb von **7 Jahren** positiv abzuschließen. Andernfalls verfallen sämtliche bisher positiv absolvierte Teilleistungen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Zulassungsbescheids (Zulassung zum Prüfungsverfahren) zu laufen. Innerhalb der 7 Jahre gilt eine unbeschränkte Antrittsmöglichkeit sowohl zu den schriftlichen Klausuren als auch zur mündlichen Prüfung. Es besteht ausnahmslos keine Möglichkeit zur „Pausierung“ in der 7-Jahresfrist.

4.2. Klausuren

WTBG 2017	
BWL (Prüfungsdauer = 3,5 Stunden) / 180 erreichbare Punkte	
1.	Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung
2.	Planungsrechnung inklusive Fortbestehensprognose
3.	Finanzierung und Investition einschließlich Unternehmensbewertung
4.	Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme
Abschlussprüfung	
<i>1. Teilklausur - 180 erreichbare Punkte (Prüfungsdauer = 3,5 Stunden)</i>	
1.	Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen (auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden Internationalen Prüfungsstandards – International Standards on Auditing)
2.	Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems
3.	Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung
<i>2. Teilklausur – 180 erreichbare Punkte (Prüfungsdauer = 3,5 Stunden)</i>	
1.	Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen
2.	Prüfungen nach gesellschaftsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften, die keine Abschlussprüfungen sind, sowie andere sonstige Prüfungen und die Berichterstattung darüber
3.	Abgabenrecht, soweit für die Abschlussprüfung relevant
Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung (Prüfungsdauer = 3,5 Stunden) / 180 erreichbare Punkte	
1.	Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und der Inhalt des Lageberichts
2.	Grundzüge der Konzernrechnungslegung
3.	Grundzüge der Internationalen Rechnungslegung
4.	Grundzüge der Personalverrechnung
Rechtslehre (Prüfungsdauer = 3,5 Stunden) / 180 erreichbare Punkte	
1.	Insolvenzrecht
2.	Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht
3.	Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schulden-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse

Separate Absolvierung
und Benotung

4.3. Links zu Lehrplänen

- [ASW Lehrplan BWL](#), [ASW Lehrplan Rechnungslegung](#), [ASW Lehrplan Rechtslehre](#), [ASW Lehrplan Abschlussprüfung](#)

4.4. Organisatorische Hinweise zu den Klausuren

- Die Klausurtermine und der entsprechende Prüfungsort werden unter dem „Berufszugang“ auf der [KSW-Homepage](#) veröffentlicht.
- Flexible Reihenfolge der schriftlichen Klausuren, allerdings Empfehlung: zuerst Basisklausuren (BWL, Rechnungslegung, Rechtslehre) und dann Spezialklausur (Abschlussprüfung Teil 1, Abschlussprüfung Teil 2)
- Die Funktionen zur Anmeldung und zum Rücktritt sind im [Mitgliederportal](#) freigeschaltet, sobald die Zulassung erfolgt ist.
 - Die Anmeldung ist bis zu einem Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin über das [Mitgliederportal](#) möglich.
 - Ein Rücktritt von der bestehenden Anmeldung ist bis 4 Arbeitstage vor der Klausur auch über das [Mitgliederportal](#) möglich. Ansonsten ist eine schriftliche Bestätigung (Bsp.: Arztbestätigung) vorzulegen.

4.5. Klausurdurchführung

- Während der Prüfung sind jeweils Prüfungskommissionäre als Fachaufsicht für Fragen sowie Mitarbeiter der KSW anwesend.
- Die Begutachtung der Prüfung wird durch zwei von den Vorsitzenden bestimmten Prüfungskommissionären durchgeführt.
- Die Begutachtung erfolgt innerhalb einer Frist von ca. vier Wochen.
- Die Ergebnisse werden ca. nach 7 Wochen im Mitgliederportal bekanntgegeben. Es erfolgt eine automatische Benachrichtigung per E-Mail, sobald die Ergebnisse freigegeben wurden.
- Die Klausur wird gemeinsam mit der Musterlösung auf der Homepage veröffentlicht. Ebenfalls werden halbjährlich im Nachhinein die Prüfungsstatistiken zu den schriftlichen Klausuren und mündlichen Prüfungen im [Mitgliederportal](#) veröffentlicht.
- Beurteilung:
 - Ab 60 % der Gesamtpunktezahl und übereinstimmender Begutachtung beider Kommissionäre gilt die Prüfung als positiv „bestanden“.
 - Sofern die beiden Begutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, kommt es zur einer Drittbegutachtung. Dann gilt das Überwiegen. Wenn zwei von drei Begutachtern die Klausur mit „bestanden“ beurteilen, dann ist die Klausur bestanden. Wenn zwei von drei Begutachtern die Klausur mit „nicht bestanden“ beurteilen, ist die Klausur nicht bestanden.
 - Bei der Bewertung „nicht bestanden“ hat der Kandidat die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Bei einer Bewertung < 40 % der Gesamtpunkteanzahl wird allerdings eine Sperre für den nächsten Prüfungstermin aus diesem Fachgebiet verhängt.

4.6. Mündliche Prüfung

Nach dem positiven Abschluss aller Klausurteile ist der Antritt zur mündlichen Prüfung möglich, die aus fünf Fachgebieten besteht.

WTBG 2017
1. Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick als Wirtschaftsprüfer
2. Abschlussprüfung, insbesondere
a) Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen (auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden Internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing))
b) Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems
c) Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung
d) Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach sondergesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie andere sonstige Prüfungen und Berichterstattung darüber
e) Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014
f) Prüfung der IT-Anwendung in der Rechnungslegung
g) Besondere Kenntnisse der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften und der Stiftungen und Corporate Governance
h) Und die folgenden Fachgebiete, soweit für die Abschlussprüfung relevant: - Abgabenrecht, - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Mathematik, Statistik, des Bank-, Versicherungs-, Börse- und Devisenrechts und der Sonderrechnungslegungsvorschriften
3. Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, insbesondere
a) Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und der Inhalt des Lageberichts
b) Grundzüge der Konzernrechnungslegung
c) Sonderbilanzen unter Berücksichtigung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften
d) Grundzüge der Personalverrechnung
e) Grundzüge der internationalen Rechnungslegungsstandards
4. Betriebswirtschaftslehre, insbesondere
a) Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung
b) Planungsrechnungen inkl. Fortbestehensanalyse
c) Finanzierung und Investition einschließlich Unternehmensbewertung
d) Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme

5. Rechtslehre, insbesondere
a) Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse
b) Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht
c) Insolvenzrecht
d) Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
e) Grundzüge des Europarechts
f) Grundzüge des Wertpapierrechts
g) Firmenbuchrecht

- Die kommissionelle Prüfung aller Fachgebiete erfolgt an einem Tag.
- Die Dauer je Kandidat beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden. Die Prüfungszeit für die einzelnen Fachgebiete wurde vom Vorsitzenden in Form einer Empfehlung wie folgt festgesetzt:

Mündliche WP-Prüfung	Prüfungszeit in Minuten
Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer	10
Betriebswirtschaftslehre	10
Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung	20
Rechtslehre	20
Abschlussprüfung	60
<i>davon Abschlussprüfung</i>	<i>25</i>
<i>davon Bankenrecht und VWL</i>	<i>10+5</i>
<i>davon Abgabenrecht</i>	<i>20</i>
Gesamt	120

- Sofern ein bzw. mehrere Prüfungsteile nicht bestanden wird/werden, beginnt eine Wiederholungsfrist, die von der Prüfungskommission individuell festgesetzt wird, zu laufen. Die Empfehlung lautet 2 Monate pro Fachgebiet.
- Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich.

5. Gebühren

Die Prüfungskandidaten haben als Kostenbeitrag zur Durchführung eine Prüfungsgebühr zu bezahlen. Bei der Festsetzung dieser Prüfungsgebühr ist insbesondere auf den Verwaltungsaufwand einschließlich einer anteilmäßigen angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Prüfungskandidaten zu achten.

Folgende Gebühren sind relevant:

- Vergebührung des Antrages = € 14,30
- Beilagen, die noch nicht vergebührt wurden = € 3,90
- Prüfungsgebühr = € 850,00

Diese Gebühren werden nach der Antragstellung gesondert in Rechnung gestellt. Die Einzahlung der Gebühren ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung.

Weiters sind folgende zusätzliche Gebühren zu beachten:

- zusätzliche Gebühren bei Wiederholung einer schriftlichen Prüfung = € 200,00
- zusätzliche Gebühren bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung = € 130,00
- für jede weitere Eingabe (Klausuranmeldung, Rücktritt etc.) = € 14,30

Es besteht die Möglichkeit, bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einen Antrag auf Ermäßigung der Prüfungsgebühr zu stellen. In diesem Fall muss der Prüfungswerber nachweisen können, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr für ihn aufgrund seiner Einkommensverhältnisse unter Berücksichtigung allfälliger Sorgepflichten eine erhebliche Härte darstellt.

6. Bestellung

Nach positivem Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens kann ein Antrag auf öffentliche [Bestellung zum Wirtschaftsprüfer](#) gestellt werden.

6.1. Allgemeine Voraussetzungen

- volle Handlungsfähigkeit
- besondere Vertrauenswürdigkeit
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- aufrechte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Ausnahme: Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufs ausschließlich in einem Dienstverhältnis bei einem anderen Wirtschaftstreuhänder)
- Berufssitz (Ausnahme: ausschließliche Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufs in einem Dienstverhältnis oder während des Ruhens der Berufsbefugnis)

6.2. Weitere Voraussetzungen

- erfolgreich absolviertes facheinschlägiges Studium (mind. 180 ECTS)
- erfolgreich abgelegte Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer
- eine zumindest 3-jährige Praxiszeit als Berufsanwärter (davon eine mindestens 2 Jahre umfassende hauptberufliche wirtschaftsprüfende Tätigkeit in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)
- Der Praxiszeit ist gleichzuhalten:
 - eine zumindest 3-jährige hauptberufliche Tätigkeit als Revisionsanwärter bei einem Revisionsverband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
 - **ODER** eine zumindest 3-jährige hauptberufliche Tätigkeit als Revisionsassistent oder zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes
- Auf die Dauer der Tätigkeit als Berufsanwärter sind – insgesamt im Ausmaß von maximal 1,5 Jahren - anzurechnen:
 - zulässige praktische Tätigkeiten, welche die für den Beruf des Wirtschaftsprüfers erforderlichen qualifizierten Kenntnisse vermitteln, im Höchstmaß von einem Jahr
 - eine mit den vorstehend angeführten Tätigkeiten vergleichbare Tätigkeit im Ausland im Höchstmaß von einem Jahr
 - Tätigkeiten als Revisionsassistent in der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstmaß von einem Jahr und
 - die Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstmaß von einem Jahr



Für weitere Informationen: pruefung@ksw.or.at, Tel.: 01/81173 - 0, www.ksw.or.at